

Burghofstatt und Herrschaftseigen
*Ländliche Nutzungsformen im herrschaftlichen Bereich**

VON KARL S. BADER

I.

Was ich heute darlegen möchte, will nicht in erster Linie als Beitrag zur Burgenforschung verstanden werden und mündet auch nicht unmittelbar in Unternehmungen des Konstanz-Reichenauer Kreises ein, die sich mit allgemeinen verfassungsgeschichtlichen Problemen der früh- und hochmittelalterlichen Burg beschäftigt haben. Immerhin bestehen starke innere Verwandtschaften: Die Agrarverfassung ist ja schließlich auch ein Teil der allgemeinen Verfassungszustände und selbstverständlich hat der hier sprechende Agrarrechtshistoriker auch Kenntnis von den Ergebnissen der neueren Burgenforschung zu nehmen. Dabei ist aber eines von vornherein festzustellen: was die allgemeine Forschung im Zusammenhang mit der Burg beschäftigt, gehört offensichtlich überwiegend dem herrschaftlichen Bereich an und ist auch dort unter diesem Gesichtspunkt betrachtet worden, wo es — etwa in den Arbeiten von Walter Schlesinger — um die Frage des Frühverhältnisses zwischen Burg und Stadt und um die Benennung von Frühformen der Stadt als *burgus-burg* ging. Mir geht es heute vom Standort dessen, der sich seit Jahrzehnten mit der Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, nacheinander mit deren dinglich-räumlichen Elementen, mit der ländlichen Verbandsbildung und — im nun endlich erschienenen dritten Band meiner »Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes«, der, so der Bandtitel, »Rechtsformen und Schichten der Liegenschaftsnutzung im mittelalterlichen

* Wiedergegeben ist hier der Vortrag, den ich am 29. Jan. 1973 im Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte (vgl. dessen Protokoll Nr. 179) gehalten habe. Dem Wunsch des Herausgebers des vorliegenden Sammelbandes, diesen Vortrag wegen seiner Sachbezüge in die »Vorträge und Forschungen« aufzunehmen, habe ich zugestimmt, wobei ich allerdings bemerken möchte, daß es mir aus zeitlichen Gründen nicht möglich war, umfangreichere weitere Forschungen anzustellen. Andererseits waren zu sehr auf die Vortragsform abgestellte Passagen wegzulassen oder umzugestalten. An einigen Stellen konnte ich gegenüber dem zeitgebundenen Vortrag die Zahl der Belege, in Anlehnung an mein »Dorf« III (wie Anm. 1) immerhin etwas vermehren.

Dorf«¹⁾ behandelt — mit recht diffizilen und differenzierten Nutzungsformen beschäftigt hat, überwiegend um Fragen aus dem *genossenschaftlich-bäuerlichen Bereich*. Dabei steht im Vordergrund die ständige, bis zum Ende des Mittelalters und darüber hinaus bis zum Durchdringen individualistisch-liberalistischer Denkformen an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert andauernde, ja, bis zum heutigen Tage nicht voll beendete Auseinandersetzung zwischen *Einzelnutzung* und *Kollektivnutzung*, die auch das Verhältnis zwischen Herrschaft und Genossenschaft umfaßt.

Hier münden nun auch die Fragen ein, die ich heute zu stellen und durchaus nicht abschließend zu beantworten gedenke. Vielfach handelt es sich um Vorstöße und Überlegungen, die näherer Durchleuchtung bedürfen, wozu gewiß auch die sich anschließende Diskussion bereits Gelegenheit geben wird²⁾. Wenn Sie mich, methodisch zu Recht, mit einiger Skepsis gegenüber dem Vortragstitel, nach den *Quellengrundlagen* fragen, so muß ich zunächst auf langjährige Beobachtungen dessen verweisen, der das Leben im geschichtlichen und im gegenwärtigen Dorf einigermaßen zu kennen glaubt. Darauf habe ich in allen meinen Studien zur ländlichen Rechts- und Verfassungsgeschichte stets in erster Linie abgehoben, und das ist auch bei Auswertung und Deutung der urkundlichen Quellen immer von — für mich selbst — entscheidender Bedeutung geblieben. Meine ersten Studien galten, noch bevor ich mich der Rechtsgeschichte und der Jurisprudenz insgesamt zuwandte, dem ländlichen Namentgut, insbesondere den Flurnamen, und dabei ergab sich ganz von selbst eine Verbindung von einst und heute. Gewissen Zweifeln, die Sie nach Anhörung des Vortrages hegen mögen, möchte ich damit von vornherein begegnen: die urkundlichen Zeugnisse, die mir zur Verfügung stehen, liegen meist relativ spät, später jedenfalls als diejenigen, die man braucht und heranzuziehen pflegt, um im Konstanz-Reichenauer Kreis oft berührte Probleme — etwa der Königs- oder Adelherrschaft — zu behandeln. Ich möchte es mir versagen, hier, sozusagen im Vorbeigehen, dazu, insbesondere zur Frage der sogenannten Adelherrschaft, Stellung zu nehmen; vom rechtshistorischen Standpunkt aus ist es für mich noch nicht ausgemacht, ob es diese Adelherrschaft überhaupt oder doch in der im Kreis von Theodor Mayer und in der Schule von Gerd Tellenbach gebotenen Form gibt. Der Rechtshistoriker bringt sie jedenfalls vorläufig noch nicht recht in sein Konzept und sieht sich darauf angewiesen, für ihre Begründung bei älteren Formen der Sippenmunt oder der älteren Gefolgschaft Hilfe

1) K. S. BADER, Dorf III = Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes. Dritter Teil. Rechtsformen und Schichten der Liegenschaftsnutzung im mittelalterlichen Dorf mit Ergänzungen und Nachträgen zu den Teilen I und II, 1973. Teil I = Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich, 1957; Teil II = Dorfgemeinschaft und Dorfgemeinde, 1962.

2) Die im Konstanzer Protokoll Nr. 179 mitaufgenommenen Diskussionsbeiträge sind im folgenden, soweit erforderlich, berücksichtigt worden, meist in Form etwas ausgiebigerer Behandlung der in der Diskussion angeschnittenen Sachverhalte.

zu suchen. So weit reichen aber gerade die auf unser heutiges Thema bezüglichen und dafür verwendbaren Quellen in aller Regel nicht zurück; sie gehören dem Hoch- und noch stärker dem Spätmittelalter an. Zum Urkundenbestand kommen dann, zumal für den Rechtshistoriker, die meist ja mehr indirekten Nachrichten über Burgengründungen und Rechtsausscheidungen hinzu, wie sie die überwiegend ex post, d. h. vom bereits gefestigten Rechtszustand her berichtenden Weistümer (im schweizerischen Sprachgebrauch Offnungen) und die mit ihnen näher als meist erkannt oder zugegeben verwandten Urbare bringen. Ihre Ergiebigkeit ist von Landschaft zu Landschaft verschieden, wie gerade die im Zürcher Kreis erbrachten Forschungen — etwa von Walter Müller³⁾, Karl-Heinz Burmeister⁴⁾ und Theodor Bühler⁵⁾ — gezeigt haben dürften. Es steht im übrigen auch bei der Burgenkunde nicht viel anders. Dort kam es von jeher vor allem auf den Ausgangspunkt des einzelnen Forschers an, dem es entweder mehr um die Bau- und Kunstgeschichte, um Besitz- und Machtfragen oder um Verknüpfung mit der allgemeinen oder doch der Verfassungsgeschichte zu tun war. So bieten etwa die Arbeiten des Aargauers Walther Merz⁶⁾ gerade wegen der Vertrautheit des Verfassers mit den allgemein landesgeschichtlichen, nicht zuletzt auch mit den rechtshistorischen Gegebenheiten des Burgenbaus für unsere Zwecke weit mehr als nicht minder zu schätzende sonstige Burgenwerke, z. B. solche über die mittelbadischen Burgen der Ortenau oder die württembergischen Burganlagen.

Kurz darf ich vielleicht noch einem möglichen und, wie mit scheint, sehr wahrscheinlich zum Ausdruck kommenden Einwand von vornherein begegnen. Es wird niemand aus Ihrem Kreise verwundern, daß ich bei meinen Untersuchungen vor allem den schwäbisch-alemannischen Sprach- und Rechtsraum im Auge habe; das ergibt sich aus dem gesamten Ansatz meiner agrarrechtshistorischen Forschungen. Daß dies zur Vorsicht mahnen läßt, ist niemandem besser bekannt als dem heutigen Redner. Ich möchte eben, was ich auch anderwärts nachhaltig betont habe, von Dingen sprechen, die ich aus eigener Anschauung und auch aus eigenem Erleben kenne, und ich habe mich selbst immer wieder daran zu erinnern, daß vor Verallgemeinerungen dringend gewarnt werden muß. Andere Länder, andere Sitten — bei der Verwandtschaft von Sitte und Recht heißt das zugleich auch: andere Rechtsformen. Immerhin habe ich, an-

3) W. MÜLLER, Die Offnungen der Fürstabtei St. Gallen. Ein Beitrag zur Weistumsforschung (1964); DERS., Landsatzung und Landmandat der Fürstabtei St. Gallen. Zur Gesetzgebung eines geistlichen Staates vom 15. bis zum 18. Jahrhundert (1970).

4) K. H. BURMEISTER, Die Vorarlberger Landsbräuche und ihr Standort in der Weistumsforschung (1970); DERS. (Herausg.), Vorarlberger Weistümer I (= Österreichische Weistümer 18, 1973).

5) TH. BÜHLER, Gewohnheitsrecht und Landesherrschaft im ehemaligen Fürstbistum Basel (1972).

6) W. MERZ, Die mittelalterlichen Burganlagen und Wehrbauten des Kantons Aargau, 3 Bde., 1904–29.

zugebende Belegstellen werden dies zeigen, mich auch in anderen, vor allem rheinisch-fränkischen Landschaften umgesehen, und das hat mir gezeigt, daß ich meine zunächst nur paradigmatisch verstanden sein wollenden Behauptungen einigermaßen guten Gewissens vertreten darf. Burgen wird man mit einigen Vorbehalten wohl überall unter ähnlichen Voraussetzungen, auch solchen geologisch-geographischer oder klimatologischer Art, antreffen; das über Vorgängen eines spezifischen Synoikismus entstandene deutsche Dorf des Hoch- und Spätmittelalters, für unsere heutigen Betrachtungen der Gegenpol zum Burgenwesen, tritt uns dagegen kaum irgendwo anders in so typischer Ausprägung entgegen wie im Mittelland der Schweiz, in Schwaben und Franken.

II.

Aus dieser kurzen Orientierung über Plan und Hilfsmittel unserer Enquête mag zunächst hervorgehen, daß wir uns vor allem mit Vorgängen zu befassen haben, die im Zeitraum zwischen Hoch- und Spätmittelalter liegen. Das kann aber nicht bedeuten, daß wir ältere Ansätze außer Acht lassen dürfen. Angesichts der besonderen Situation in der Entwicklung örtlicher strategischer Anlagen werden wir eine *Zaesur* rund um das Jahr 1000 annehmen dürfen — natürlich nicht um der runden Zahl wegen, sondern weil in relativer Übereinstimmung zahlloser Berichte im 11. Jahrhundert der Bau der *Hochburgen*, zumal auch solcher kleinerer Adelsgeschlechter, einsetzt. Für die Probleme der ländlichen Liegenschaftsnutzung spielt dies, wie zu erörtern sein wird, eine nicht unwichtige Rolle, und zwar einfach wegen der Platzlage. Wir verkennen dabei keineswegs, was neuere Forschungen der Mittelalter-Archäologie gezeigt haben ⁷⁾, daß nämlich auch relativ spät in unserem urkundlichen Quellenmaterial erscheinende Burgen auf Plätzen angelegt worden sind, die auch frühgeschichtliche oder doch frühmittelalterliche Anlagen, etwa Schanzen, Ringwälle oder eher kurzlebige Fluchtburgen, aufweisen. Das ist zunächst für uns aber nur wichtig, weil sich zeigt, daß solche *Frühwerke* bereits außerhalb der eigentlichen bäuerlichen Nutzzone liegen; ein genealogisch-dynastischer Nachweis dafür, daß es sich bei den Erbauern der Frühanlagen um die Vorfahren der späteren Burgenbauer gehandelt hat, wird kaum je eindeutig zu erbringen sein.

Die Vorfahren der nachmaligen Burgherren haben wir vielmehr im Kern der älteren bäuerlichen Siedlung, die erst allmählich sich zum geschlossenen Dorf gestaltet, zu suchen. Sie sitzen im *Frühmittelalter*, eindeutig nachweisbar in der fränkischen Epoche, in ihren *befestigten Höfen*. Die *curtis fossata* mit ihrer zen-

7) Ich denke etwa an subtile Nachweise, wie sie W. HÜBENER neuerdings für die Baar — im *Sammelband des Alemannischen Instituts Freiburg i. Br. über »Villingen und die Westbaar«* 1972 — erbracht hat; vgl. auch o. S. 64 ff.

tralen *area* und mit weitläufigem, in den Pertinenzformeln aufscheinendem Zubehör ist eine geläufige Erscheinung; im älteren Urkundenbestand etwa des Klosters St. Gallen, aber auch in Traditionsbüchern bayrisch-österreichischer Klöster finden wir sie zu Haufen. Ihre wirtschaftliche Funktion läßt sich, da berichtende Quellen und urbariale Beschriebe noch so gut wie ganz fehlen, am besten eben aus den Zubehörformeln erkennen. Das dabei verwendete Formular, für das auch die in der Monumentenausgabe leicht zugängliche Formelsammlung des Marculf zeugt, bietet allerdings insofern ein nicht immer zuverlässiges Bild, als nicht alles, was in einer Pertinenzformel genannt ist, im konkreten Fall auch wirklich vorhanden gewesen sein muß. Die Umwallung der *curtis* mit Graben und Zaun — *sepibus fossisque vallata* — mag Schutz gegen räuberische Einzelgänger und gegen Tiere geboten haben — eine Feste im strategischen Sinne dürfte sie im allgemeinen noch nicht gewesen sein. Viele, wohl die meisten dieser *curtes* sind früher oder später in geistlichen Besitz übergegangen und damit für die sonst dürftige Quellenlage gesichert worden. Sie begegnen uns dann als grundherrliche Meier-, Keln- oder Dinghöfe in einem Villikationssystem, in dem sich nachmals die zum niederen Adel aufsteigenden Meier breit machen. Die Quellenüberlieferung mag indes das Gesamtbild verzeichnen: daß es neben der königlichen und der geistlichen Grundherrschaft zahlreiche adlige Besitzkonglomerate — doch wohl das eigentliche Substrat der sogenannten »Adelsherrschaft« — gegeben hat, ist unzweifelhaft; wenn man die Adelsherrschaft über diesen Besitzgrundlagen aufbauen will, ist gegen den Begriff auch aus rechtshistorischer Sicht nichts einzuwenden, nur sagt dies zunächst über die Form und die verfassungsrechtliche Bedeutung der »Herrschaft« wenig oder nichts aus.

Die agrarrechtliche Struktur solcher Hofeinheiten ist nicht leicht zu erfassen. Wir befinden uns vorerst in einer Zeit, in der eine voll ausgebaute Zelgenwirtschaft noch nicht bestanden hat. Angesichts der relativ dünnen Besiedlung steht Bewohnern und Bebauern noch reichlich anbaufähiges Land zur Verfügung; man kann sich eine extensive Wirtschaft mit schlichtem Frucht-Brachwechsel leisten. Daß die Dreifelderwirtschaft, wie wir sie als Produkt einer langen, hochgezüchteten genossenschaftlichen Entwicklung — sogar in Gebieten, wo sie agrarwirtschaftlich gar nicht nötig gewesen wäre — kennen, eine relativ junge Erscheinung und jedenfalls nicht in die germanische oder frühfränkische Zeit zurückzuverlegen ist, dürfte heute Gemeingut der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung sein; auch wenn sie in karolingischer Zeit angeordnet oder empfohlen worden ist, scheint sie sich doch nur mehr zögernd durchgesetzt zu haben. Die landschaftsgeschichtliche Einzelforschung zeigt ja immer wieder, daß das Dreizelgensystem in ganz verschiedene Etappen durchgedrungen ist, stellenweise ganz ausbleibt, andernorts ältere oder Mischformen, so ein Zwei- oder Vierzelgensystem hervorbringt. Nach Hans Jänichen⁸⁾ sind für solche Abweichungen häufig

8) H. JÄNICHEN, Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte des schwäbischen Dorfes, 1970, S. 149 ff.

Wüstungsvorgänge verantwortlich zu machen; Hugo Ott⁹⁾ hat für oberrheinische Teilgebiete aber wahrscheinlich gemacht, daß selbst im Altsiedelland das Dreifeldersystem starke Lücken aufweist und daß es hier des öfteren an der Brache als dritter Zelt und an die Fruchtfelder im Sinne der Nutzungsreserve ergänzendem Allmendland fehlt. Wo immer aber auch die Dreifelderwirtschaft durchdringt, ist sie verursacht oder begleitet von der uns¹⁰⁾ stark betonten Siedlungskonzentration. Damit befinden wir uns dann in der Frühzeit des eigentlichen Dorfes, dessen *vicinarnachgeburen* auf gegenseitige Abgrenzung der Nutzgebiete achten und bei wachsender Bevölkerungszahl auf Intensivierung der über archaische Formen häuslicher Autarkie hinausreichenden Ertragswirtschaft angewiesen sind.

So haben wir davon auszugehen, daß in den frühmittelalterlichen Herrenhöfen, also in einer vordörflichen Agrarepoche, mit den aus der siedlungs- und kulturgeographischen Literatur hinreichend bekannten Blockfluren gearbeitet worden ist. Eine ausführliche Erörterung der sich daraus ergebenden agrargeschichtlichen Zustände würde unseren heutigen engeren Rahmen sprengen. Nur auf einen gerade im schwäbischen Kernland vielerörterten, räumlich aber weit darüber hinaus reichenden Problembereich muß, im Hinblick auf Funktion und Entwicklung des Herrenlandes, kurz eingegangen werden: auf die von Viktor Ernst¹¹⁾ nachdrücklich — und bei einem Blick auf die landesgeschichtliche Literatur wird man sagen dürfen: mit nachhaltigem Erfolg — betonte Sonderstellung von Brühl und Breite. In diesen hofnahen Fluren erblickt Ernst bekanntlich die alte *terra Salica*, das eigentliche Herrenland, das sich zäh der Einbeziehung in die Zelgenwirtschaft widersetzt hat. Ohne Ernsts daraus für die Ständegeschichte gezogenen Schlüssen¹²⁾ auf den eher sagenhaften »Urmeier« zu folgen, habe ich im inzwischen erschienenen Ergänzungsband meiner »Studien« das scheinbar abgedroschene Thema unter veränderten Aspekten und mit verbreitertem Quellenmaterial wieder aufgegriffen¹³⁾. Zahllose Quellenzeugnisse zeigen uns, daß es sich bei Brühl und Breite um in die jüngere Zelgenverfassung hineinragende Reste älterer Blockfluren handelt, was übrigens für die Kulturgeographen keine neue Erkenntnis darstellt. Gegenüber Ernsts absolut richtigen und nach dieser Seite hin nicht mehr anzweifelbaren Beobachtungen, wonach sich Brühl und Breite als überwiegend herrschaftliches Hofzubehör erweisen, ist nur wegen der von ihm gezogenen weiteren Folgerungen ein Vorbehalt anzubringen: nicht die vermeintlichen Vorfahren des niederen

9) H. OTT, Studien zur spätmittelalterlichen Agrarverfassung im Oberrheingebiet, 1970 (QForschAgrarG 23).

10) Besonders BADER, Dorf I (wie Anm. 1), S. 33 ff. mit Nachträgen in BADER, Dorf III (wie Anm. 1), S. 257 f.

11) V. ERNST, Die Entstehung des deutschen Grundeigentums, 1926.

12) V. ERNST, Die Entstehung des niederen Adels, 1916 und V. ERNST, Mittelfreie. Ein Beitrag zur schwäbischen Standesgeschichte, 1920.

13) BADER, Dorf III (wie Anm. 1), S. 127 ff.

Adels, also die »Urmeier«, sondern grundherrliche Hofinhaber verschiedenster Provenienz haben Brühl und Breite als nächstliegendes Wiesen- und Ackerland in der Hand behalten und erst über sie, insbesondere über die geistlichen Grundherren, sind Brühl und Breite zur Pertinenz der Meierhöfe des Hoch- und Spätmittelalters geworden. Im entstehenden Dorf und in der sich verdichtenden Zelgenverfassung — Zahl der Zelgen für einmal dahingestellt — bleiben Brühl und Breite als Sonderfluren des Herrenhofes wie erratische Blöcke bestehen, auch wenn sie schon relativ früh (und wiederum in sehr verschiedener Form und Intensität) von der Zelgenwirtschaft erfaßt und — vor allem beim Ackerland der Breite — aufgeteilt, auch auf mehrere Zelgen verteilt erscheinen. Dabei mag, was in oberdeutschen Landschaften Brühl und Breite heißt, anderswo unter anderem Namen erscheinen und mit anderen Sonderfluren, etwa Werd oder Bündt, korrespondieren; all diesen Sondernutzungsgebieten habe ich in »Dorf« III¹⁴⁾ breiten Raum — mit allerlei Abwandlungen im Nutzungsvorgang — zugewiesen.

Im Kern einer solchen herrschaftlichen Besitzeinheit steht nun eben der Hof und den Mittelpunkt des Hofes bildet die Hofstätte, *stat*. Für Deutung und Vielfalt dieses Begriffes darf ich mich auf meinen 1965 unternommenen Versuch, vom agrar- und rechtssprachgeschichtlichen Standpunkt aus die Funktion der *stat*, des *locus legitimus* der zeitentsprechenden lateinischen Urkundensprache, darzulegen, berufen¹⁵⁾. Da für uns heute unwesentlich lassen wir die Querbezüge Stätte-Stadt, also *area legitima* und *burgus-civitas*, beiseite; die Umbenennung, zugleich Umdeutung von lateinisch-romanisch *civitas-cité*, *city*, deutsch-fränkisch *burg-bourg* in die räumlich-dingliche Wort- und Denkform *stat-stadt*, bleibt auch für die Stadtrechtsgeschichte ein wichtiger, bezeichnender Vorgang. Für unser Thema bedeutsam ist, daß von der ländlichen *area legitima*, der Hofstatt, die Nutzungsrechte des Hofes ausgehen, was im übrigen durchaus seine Parallele im städtischen Annex des Bürgerrechts zur *area*, zur Hofstatt in der Stadt (in der westlichen Schweiz, insbesondere Bern-Solothurn, im Begriff des *odal-udel* vollzogen) haben mag. Den Schritt zur im Titel unseres Vortrages erscheinenden »Burghofstatt« brauchen wir im Moment noch nicht zu tun, da wir uns ja einstweilen noch in der Zeit der *curtis fossata*, noch nicht der befestigten (Höhen-) Burg befinden. Aber wichtig erscheint uns schon jetzt die Beobachtung, daß sich die genossenschaftliche Ordnung und die räumliche Anordnung des Dorfes rund um die Hofstatt der herrschaftlichen Besitzeinheit vollziehen und daß — neben Brühl und Breite — eine ganze Reihe spätmittelalterlicher Flurteile und Sonderfluren, wie schon angedeutet, auf den Herrenhof und seine Wirtschaftsformen ausgerichtet ist. Als hof-

14) BADER, Dorf III (wie Anm. 1).

15) K. S. BADER, Stat. Kollektaneen zur Geschichte und Streuung eines rechtstopographischen Begriffes, in: BlltdLdG 101, 1965, S. 8–66.

stat erscheint dann, sprachlich nun auch schon in der zugespitzten Form *êhofstat* — im Hinblick auf das Synonym *stat=locus legitimus* eigentlich ein Pleonasmus — die Zentrale der bäuerlichen Besitzinheit, und schließlich bilden eben die (E-)Hofstätten in ihrer Gesamtheit das seinerseits mit Etterzaun und Graben umwehrte Dorf.

III.

Damit sind wir endlich bei der *j ü n g e r e n E p o c h e*, im Hoch- und in den Ausläufern auch bereits im Spätmittelalter, angelangt. Von Burgenform und -verfassung her gesehen dominiert nunmehr — neben zumal im Flachland sich vielfach erhaltenden Wasser- und sonstigen Tiefburgen, die ihre Kontinuität zur *curtis fossata* oft bis in die Einzelheiten hinein bewahren — die *H ö h e n b u r g*. Hier scheinen sich zwei wichtige Parallelvorgänge zu ergeben, wobei wir vorerst die Frage, was Ursache, was Wirkung ist, offenlassen. Aus einer Vielzahl von Gründen begibt sich der »Herr«, im übrigen nun auch häufig ein ständisch gesehen »kleiner Mann«, Ministeriale oder Dienstmann, aus dem Dorf heraus und hinauf in die Höhe. Das im 11. Jahrhundert erst so richtig als Produkt des Synoikismus sich bildende (relativ geschlossene) Dorf bleibt mehr oder minder schutzlos unten liegen; es umgibt sich, man möchte meinen fast zwangsläufig, mit dem bereits genannten behelfsmäßigen Schutzwerk des Dorfteters¹⁶⁾. Es kann nun durchaus sein, daß die Entfernung des Dorfherrn aus dem entstehenden Dorfbereich den dörflichen Zusammenschluß gefördert hat, was näherer Untersuchungen bedürfte; es kann aber auch sein, daß gerade die Dorfkonzentration und die damit notwendigerweise verbundene Verflechtung der Nutzräume ihrerseits zur Wegverlegung der Burg an den Rand der Nutzfläche beigetragen haben. Agrargeschichtlich eindeutig ist jedenfalls, daß die Höhenburg nunmehr den engeren Zelgenbereich flieht und sich ihrerseits einen Ersatznutzraum schaffen muß.

Der hauptsächlich mit herrschaftlichen (»feudalen«) Vorstellungen arbeitenden Burgengeschichte mag es befremdlich sein, daß von uns das *b ä u e r l i c h - g e n o s s e n s c h a f t l i c h e E l e m e n t* der Burgenverfassung, wie es in der Zelgenordnung zum Vorschein kommt, ins Spiel gebracht wird. Hier aber muß der Agrarrechtshistoriker eine grundsätzliche Warnung anbringen: es ist völlig illusionär und damit auch unhistorisch anzunehmen, daß die Anlage von Burgen außerhalb oder am Rande des Dorfbereichs im Belieben einer Herrschaft oder gar ihrer kleinen Trabanten gelegen hätte. Die Nutzgemeinschaft der Dorfleute, die über eine lose Verbindung hofrechtlich abhängiger Prekaristen hinausgewachsen ist, hat da ein gewichtiges Wort mitzureden. Die Burg braucht allein schon für den Tagesbedarf, erst recht aber

16) Alles nähere dazu in BADER, Dorf I (wie Anm. 1), S. 74 ff. mit Nachträgen in Dorf III (wie Anm. 1), S. 262 ff.

für Notzeiten und fehderechtliche Verwicklungen einen eigenen Nutzraum. Das Ausweichen an den Rand der Nutzfläche — schon von der Fortikation und von neuen strategischen Konzepten her bedingte Notwendigkeit — fordert Auseinandersetzung, Verständigung mit den bäuerlichen Nutzungsgenossen. Mit einigem Nachdruck muß ich auch hier wieder einmal betonen, was zumal den Angehörigen meiner eigenen Zunft, den Rechtshistorikern, und ihrem markgenossenschaftlichen Leitbild (mit der oft etwas romantisch ausgestatteten Figur des »Obermärkers«) nicht recht in den Kopf will: der Herr, geistlich oder weltlich, Dynast oder Ministeriale, Lehnsherr oder Lehnsman, war im agrarverfassungsgeschichtlichen Zusammenhang stets auch Genosse. Genosse ist auch der Kirchherr mit seinem Pfarrhof und die Ortskirche mit ihrem Wittum¹⁷⁾. Genossenschaft bedeutet eben, germanistisch-rechtshistorisch gesehen, nicht ständischen oder besitzrechtlichen Egalitarismus, sondern zunächst und zuvörderst Nutzungsausgleich zwischen Berechtigten, vor allen Dingen Ausgleich zwischen Individualrecht und Kollektivnutzung. Wenn sich also der Burgherr, wo es die Verhältnisse zulassen oder erfordern, auf seinen Burgfelsen, erneut betont: vielfach an den Rand der agrarisch nutzbaren Fläche, begibt, muß er von etwas leben. Wir befinden uns ja noch in einer Epoche vor der Zeit eines präkapitalistischen Bezügersystems, d. h. vor der Ausbildung einer über Leiheformen sich vollziehenden Rentenwirtschaft. Zur Sicherung der Tagesnahrung für Familie und Troß bedarf er in der fehdelustigen Zeit des Hochmittelalters mit ihrem »täglichen Krieg« einer eigenen, dem Burgnest möglichst nahen und womöglich in den Schutzbereich einbezogenen Nutzfläche. Das braucht, zumal bei Kleinburgen, kein umfangreicher Nutzraum zu sein: für den häufigen Fall vorübergehender Zufuhrsperre genügen fürs erste einige Gärten, für Ziegen- oder Schafweide einige Weidflächen, die der Burg vorbehalten und deswegen von der allgemeinen Dorfweide, der Allmende, durch Einhegung geschieden sind. Als Zentrum dieses Nutzgebietes, zu dem noch Waldteile oder Buschwerk für Gewinnung von Brennholz hinzukommen mögen, figuriert genau wie im Dorfbereich eine *stat*, hier eben dann die *Burghofstatt*.

Das Wort kommt in dieser Form des fertigen Kompositums nicht allzu häufig, immerhin schon in der ahd. Glosse vor, wo es aber bezeichnenderweise etwas anderes, nämlich eine *stat* innerhalb des *burgus* oder diesen selbst bezeichnet. Daneben stehen Belege, in denen von der *burgstat*, *stat der burg*, *borchstalstede* usw. gesprochen wird; dafür sei auf die Wörterbücher verwiesen. Im Streit um einen vierten Teil der Feste Roggenbach trägt Wolf von Liechtenstein zu Schaffhausen 1443 vor, es sei ihm durch Erbgang ein Teil an Roggenbach, nämlich der hintere Turm und die Hofstatt zwischen

17) Dazu K. S. BADER, Universitas subditorum parochiae — des pfarrers untertanen. Zu Auffassung und Bezeichnung der spätmittelalterlichen Pfarrgemeinde, in: Festschrift Liermann, 1964, S. 11–25 (Erlanger Forsch. A 16), wo ich, immerhin in Parenthese, vom Pfarrherrn als »geistlichem Obermärker« gesprochen habe.

diesem Turm und einem vor kurzem erbauten Haus, zugefallen; das Urteil spricht *den hindern thurn und die hofstatt dazwüschendt und dem haus . . . dem Liechtenstein zu samt einem Viertel in Vorhof und in holtz und in velde und in wasser und in wunne und in waide*. 1482 wird die Herrschaft Roggenbach an die Grafen von Lupfen verkauft, dabei *das burgstal Rogkempach den vordern thurm mitsambd der hofstatt, allem gemüre und gepurwen ob und nider der erden alklich entzwischen dem vorderen und dem hindern thurmen gelegen, item den buwhof darunder und by dem nechst gemelten burgstal gelägen* ¹⁸⁾. Auf die Abwandlung bzw. Umdeutung *burgstat-burgstal* werden wir noch zu sprechen kommen. Ein *erbburghof* kann eine Lehen- oder Ganerbenburg sein, aber auch die zur Burg gehörige Hofstatt anzielen. Burghofstatt oder Hofstatt der Burg liegen *binnen ihren edern*, d. h. sie sind besonders umzäunt ¹⁹⁾. Die *stede des slotes* Ordenberg ist 1458 Hildesheimer Lehen ²⁰⁾. Natürlich gehört zur Hofstatt auch die *hofreide*, *-reite*, in der Regel Zufahrt und engster Wirtschaftsraum der Hofstatt, im Fränkischen aber oft auch die Hofstatt selbst (1491/93) etwa in Wängi zwei Burgstätten mit ihrer *hofreite* ²¹⁾. In welcher Wortform auch immer die Dinge erscheinen: die dahinter sichtbare Sache bedeutet die Stätte, mit der Nutzungsrechte der Burg verbunden sind. Wenn immer möglich wird man sie in den *Burghof* einbeziehen, der vielfach über den Hausfriedensbereich hinausreicht. Hier erscheint die Burg mit ihrem *gering in den muren* selbst als Hofstatt. Davon zu unterscheiden ist dann aber die Hofstatt des unweit der Burg, aber vielfach außerhalb des eigentlichen Ringbereichs liegenden *Bauhofs*. Er ist offenbar oft schon gleichzeitig mit der Burg als besonderer Wirtschaftsteil angelegt worden, häufig als Vorhof, nicht selten aber auch als *vorstat* oder auch *stat* schlechthin benannt ²²⁾. Eine Häusergruppe zu Ronsberg unter der alten Burg heißt *auf der statt*, was nichts mit einer echten städtischen Siedlung zu tun hat ²³⁾. Um 1300 liegt vor der Grafenburg am Tor eine *hofstat*, worauf der Lehenburgmann dem Grafen wartet ²⁴⁾. Mitunter schimmert aus der älteren Hofverfassung ein Zusammenhang zwischen früher *curtis* und jüngerer Burg durch. Vom Bauhof aus wurde im 11. Jahrhundert das Schloß Hach-

18) Freundliche Mitteilung v. H. MAURER, Konstanz, nach den Orig. in FFA. Donaueschingen, Lupfische Kopialbücher 1/XI, S. 85 ff. und GLA Karlsruhe 9/45b.

19) Zum Etter der Burg vgl. BADER, Dorf III (wie Anm. 1), S. 267.

20) W. DEETERS, Quellen zur Hildesheimer Landesgeschichte, 1964, S. 60.

21) SchrrGBodensee 56, S. 64.

22) 1324 Hohenlohe: *burgstad* und *vorhof* (DRWB II, Sp. 641); *hofstatt* vor dem Schloß Donaueschingen (SchrrGBaar 11, S. 4); Wiese vor der Burg Wildenstein im Donautal, seit 1416 öfter als die *statt* bezeichnet (FürstbUB VI, Nr. 16/12); Acker hinter der Burg Immendingen, *den man nennt die statt* (FürstbUB VI, Nr. 24/1, VII, Nr. 95/11, 14–16 Jh.); ein Gut bei der alten Burg Rapperswil heißt 1349 die *hofstatt* (Quellenwerk z. Entstehung der Eidgenossensch. Urk. III, Nr. 838) usw.

23) R. DERTSCH, Historisches Ortsnamenbuch von Bayern, Teil Schwaben, 1953, S. 57, 67.

24) Die Urkunden der Brixener Hochstiftsarchive, hg. v. L. SANTIFALLER, I, Nr. 49.

berg-Hochberg im Breisgau erbaut; der Bauhof blieb, stets Allod, als Großgut erhalten ²⁵⁾. Aus dem *althof* in Bühl, nachmals Meierhof, ist die Burg Alt-Windeck hervorgegangen, freieigener Besitz der Herren von Windeck, später Reichslehen ^{25a)}. Aus solchen Vorhöfen, Vorstätten, Vorwerken können sich stadtähnliche Gebilde, Zwerg- oder Minderstädte, entwickeln, für die wir bekanntlich zahlreiche Beispiele besitzen; für das Zürichbiet sei etwa an die Kyburg, an Burg und Städtchen Grüningen, an das früh wieder zerstörte, der nahen Stadt lästige Glanzenberg oder an Regensberg erinnert; ein Musterbeispiel etwa auch Blumberg im oberen Aitrachtal, wo Burg, Vorstadt, Stadt und — hier jüngeres — Dorf bis in die Neuzeit säuberlich voneinander geschieden bleiben ²⁶⁾. Nutzungsrechtlich ist ein solches *suburbium* häufig nicht mehr und nichts anderes als der engere Wirtschaftsbereich der Burg.

Neben diesem in den Burgbereich einbezogenen Burg- oder Bauhof erscheinen als Sekundärbildungen *j ü n g e r e B a u h ö f e* in mehr oder minder weiter Entfernung von der Burg, oft am Bergsattel oder am Auslauf des Burgberges gelegen. Hierbei handelt es sich um Nutzflächen, die Spätrodungen darstellen, spät zu einer Besitzeinheit zusammengeschlossen, selten an Burgleute, vielmehr meist an Bauern zu Erbleihe ausgetan, gelegentlich aber auch wieder allodifiziert und zum Eigenbau der Burg gezogen. In einem burgenreichen Gebiet wie im Hegau stellen sie sich so zahlreich ein, daß sie nachmals, etwa im 17. und 18. Jahrhundert, die primäre Dorfsiedlung eines ausgesprochenen Altsiedellandes beinahe überdecken; für die Ortenau sei etwa Rohrburg an der Schutter genannt, wo 1344 Burg, Burgbühl, Vorhof und äußerer Hof nebeneinander genannt werden. Ich vermute, daß solche Wirtschaftsgebilde vor allem in reichsritter-schaftlichen Orten entstehen, in denen der Ortsherr sich selbst um Feldnutzung und um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Dorf und Herrschaft bemüht.

Die agrarverfassungsrechtlichen Probleme treten im übrigen bei Kleinburgen viel deutlicher hervor als bei Burgkomplexen größerer Dynasten. Denn hier wird das Spannungsfeld zwischen Burgraum und dörflicher Flurbebauung offenkundig. Zahlreich sind in solchen Fällen die Hinweise darauf, daß es mit dem Nutzbereich der am Rand der agrarisch nutzbaren Flur liegenden Burg oft nicht zum besten stand. Betrachten wir die zum sozusagen unentbehrlichen Bestand gehörigen Kleinräume etwas näher! Zur Burg gehört, als engster und nächster Bezirk der Individualnutzung, der versorgungsmäßig wichtige *G a r t e n* ²⁷⁾, der, wenn nur irgendwie geeigneter Platz vorhanden ist, innerhalb des *begriffs in den muren* liegt. Bei Fehden galt der Zugriff oft ge-

25) J. NAEHER u. H. MAURER, Die albadischen Burgen und Schlösser des Breisgaus, 2. Aufl. 1896, S. 10.

25a) Ortenau 21, S. 188; für Willstätt, ehemals Meierhof, dann Wasserburg, 12./13. Jh. *buhof* (Ortenau 21, S. 233).

26) K. S. BADER, Burg, Dorf, Stadt und Herrschaft Blumberg, ein geschichtlicher Überblick, 1950 (KulturschrittLandkreisDonauesschingen 2).

27) Dazu eingehend Kap. 3 von BADER, Dorf III (wie Anm. 1), S. 54 ff., insb. S. 60 f.

rade den Gärten, weil man hier die Burgbewohner am empfindlichsten traf; Fälle von Gartenwüstung in der Fehde sind oftmals und überall bezeugt²⁸⁾. Der Burgetter der Küssaburg im Klettgau, immerhin einer Großburg, reicht 1251 *unde also der êtter die wingartin begrifen hat*²⁹⁾. Auf dem schmalen Gelände des »Steins« Rheinfeldens liegt 1294 ein *burggarten*³⁰⁾. Zur Feste Aarburg gehört »der gart, lit under der burg, ist geheissen *der hofgart*«³¹⁾. Der *purgkgarten* in Ramersdorf/NdB. ist 1330 erwähnt³²⁾. In Offstein wird ein Edelknecht 1372 mit *hofgering, hus und garten* belehnt³³⁾. In der Pfalz finden wir einen *baugarten* 1408 als Bestandteil des Burgbauhofs in Morschheim³⁴⁾. Das war wohl ein Krautgarten, kann aber auch ein Baumgarten sein, wie er von jeher zu Pfalzen, Königshöfen, aber auch zu jeder besseren Burg gehört³⁵⁾. In *pomerio sito ante castrum* wird 1252 in Oberhofen eine Urkunde ausgestellt³⁶⁾. Das bleibt so, auch wenn die Burg in Abgang kommt: 1554 erhebt K. Karl V. die Burgstall Leiblachsberg bei Lindau zum freien Edelmannsitz *sambt dem bamgarten, wie derselbe gart disser zeit gerings wise umb dass burgstall geht und mit einem Zaun eingefangen ist*³⁷⁾. Der Baumgarten um die Burgstelle Grafenberg bei Neuffen wird um 1550 als *B ü n d t* genutzt³⁸⁾.

Auffällig sind, neben etwelchen Wiesen und Matten, die man meist schon nicht mehr einschränken kann, die häufigen *E g e r t e n*, d. h. extensiv genutzte Klein- und Randflächen, vielfach Rodland in Waldnähe, deren Bebauung in verschiedenen Jahreszyklen nach Art von Brand-, Stock- und Reutäckern erfolgt; im Weinland gehören zu den Egerten auch stillgelegte Rebärten³⁹⁾. Im Fränkischen ersetzt der *D r i e s c h* die überwiegend oberdeutsche Egert. Für die aus dem Zelgenverband ausgeschiedene Burg sind diese Egerten-Driesche typisch. Beim Burgenbau wich man ja in solche nut-

28) Z. B. A. SCHWARZ, Die Geschichte Vorarlbergs, in: DERS. (Hg.), Heimatkunde von Vorarlberg, 1949, S. 278; in der berühmten Lufischen Fehde sind Gärten das Primärziel von »Raub und Brand«, geradezu ja Synonyme für Fehde, vgl. FürstenbUB VI, S. 331 ff.

29) FürstenbUB V, Nr. 156.

30) Urk. St. Martinstift Rheinfeldens, 1935, Nr. 8.

31) Habsburger Urbar I und II, 1 hg. v. R. MAAG, 1894, II, 2 hg. v. P. SCHWEIZER u. W. GLÄTTLI, 1904; hier II, 1, S. 753. Einen weiteren Beleg aus dieser Epoche entnehme ich einer kürzlich erschienenen Lieferung des UBsüd/TeileKtStGallen n. 1206: *die burk ze Vadutz und den bu und den bomgarten bi der burk* (1322).

32) Traditionen Stift Rohr, 1966, S. 317.

33) MittBadHistKomm 38, 1916, S. m/93.

34) F. X. GLASSCHRÖDER (Hg.), Urkunden zur pfälzischen Kirchengeschichte im Mittelalter in Regestenform, 1903, Nr. 626.

35) Vgl. BADER, Dorf III (wie Anm. 1), S. 74.

36) SolothUB II, Nr. 73.

37) SchrrGBaar 26, S. 53.

38) Altwürttemb. Lagerbücher aus österr. Zeit II, S. 563; zur Bündt allgem. BADER, Dorf III (wie Anm. 1), S. 97 ff.

39) Zu den Egerten BADER, Dorf III (wie Anm. 1), S. 162 ff.

zungsrechtliche Randlagen aus und man mußte, um geeigneten Platz zu schaffen, mit Rodungen nachhelfen ⁴⁰⁾. Daß oben am Berg nicht eben das beste Feld lag, mußte man in Kauf nehmen. In der Umgebung der Höhenburg befindet sich ja auch viel Wald oder Busch ⁴¹⁾. Errichtet eine Adelsfamilie eine neue Burg, dann erobert den alten Platz der Wald zurück. Neben Holz und Holzmark gehört zur Burg Neu-Dettingen, ebenfalls typischerweise, eine *wytraitin*, das Gegenstück zur bäuerlich-dörflichen Hofreite ⁴²⁾. Für bayrisch-österreichische Alpenländer sind schließlich die Burganger bezeichnend, hier, wiederum polar zum Dorfanger, das unüberbaute Grasland im engeren Burgbereich ⁴³⁾. Der Brühl, den wir schon als Herrenland des Dorfes kennen gelernt haben, kommt auch als Burgbrühl vor, ist aber im allgemeinen als Blockflur im älteren Dorf außerhalb der Zelgenordnung verblieben. *Bona propria antiqua fundamentalia et principalia dicta salstaidtgut* ⁴⁴⁾ gehören hierher wie der Brühl zu Burg und Vorburg Neuhewen ⁴⁵⁾; der Brühl ist ja wesentlicher Bestandteil des Salgutes.

Wichtig für die nutzungsrechtliche Komponente ist dann aber, daß all diese zur Pertinenz der Burg gehörigen Stücke in Feld und Wald einen Einfang oder Bifang bilden. *Infanc* oder, weitgehend synonym, *byfanc* heißt, wie wir im Abschnitt über »Sondernutzungsflächen in der Feldflur« ⁴⁶⁾ näher dargetan haben, in einem ganz allgemeinen Sinne »eingefangene«, d. h. von der Mitnutzung durch Dorfgenossen ausgenommene Fläche. Bekanntlich kommen solche Einhegungen schon früh für alle nur denkbaren Sondernutzungsgebiete vor. Der *infanc der burg* kann dabei verschiedenen Umfang annehmen. Mitunter ist er identisch mit dem Burgfrieden und wird wie dieser durch Geschoßwurf bestimmt; so reicht die Burgfreiheit Schattenstein so weit, als einer rings um das Schloß mit der Armbrust schießen kann ⁴⁷⁾, während ein ebenda genannter *umbschwaif* eine Burgfreiheit weiteren Ausmaßes bedeutet. Meist ist jedoch ein engeres Gebiet gemeint, wobei Umzäunung als Regel erscheint, ohne daß man sie direkt zum Befestigungswerk rechnen dürfte. Als Beispiel etwa genannt: der Turm zu

40) G. WEIN, Die mittelalterlichen Burgen im Gebiet der Stadt Stuttgart. Bd. 1. Die Burgen im Stuttgarter Tal, 1967, S. 138.

41) ... *daz alt Windeck mit siner zuogehorde, welde und bösch, garten, als ez darumb lit und daran gelegen ist und von alterher zuo der Burge hat gehoret*: 1386 Ebersteiner Salbuch (ZGORh NF. 35, 1920, S. 143).

42) 1362: ROTH v. SCHRECKENSTEIN, Insel Mainau, 1873, S. 352; zur Weitreide und ihren Problemen BADER, Dorf III (wie Anm. 1), S. 179 ff.

43) So 1430 in Hirblingen (Lehenbuch d. Hochstiftes Augsburg, 1939, S. 59); um 1500 in Kematen (Tiroler Weistümer V, 1966, S. 272 f.).

44) G. LANDAU, Das Salgut, 1862, S. 40.

45) Habsburger Urbar (wie Anm. 31) I, S. 447 f.

46) BADER, Dorf III (wie Anm. 1), S. 105 ff.

47) Österreichische Weistümer VII NÖ. 1, S. 177.

Baar mit dem invange, so darzuo höret⁴⁸⁾; Burg zu Immendingen mit graben und allem invang⁴⁹⁾; Feste Möggingen mit allem irem infang⁵⁰⁾. Burgfrieden und bevang werden 1366 bei der Burg Landskron paarformelartig genannt⁵¹⁾; als bifang erscheint 1388 der Burgbereich Friedberg⁵²⁾. Sinngemäß verweist der Burgeinfang natürlich auf einen weiteren, eben den nicht eingefangenen Nutzungsbereich, von der Burghöhe her gesehen im allgemeinen Allmende. Das Gehege des Burgeinfanges ist ein Zeichen dafür, daß hier die Individualnutzung beginnt und das Mitweidrecht der Dorf- und Allmendgenossen aufhört. Damit haben wir nun aber auch den eigentlichen Sinn der Burghofstatt deutlich vor uns: sie erweist sich als Hofstatt mit Sonderlage, am besten dem vor allem in der Schweiz sogenannten Steckhof vergleichbar, der aus der Gemeinweide ausgeschieden sein nutzungsrechtliches Sonderdasein führt. Daß solche Steckhöfe mitunter Burgbauhöfe oder aus solchen hervorgegangen sind, braucht nur noch der Verdeutlichung wegen hinzugefügt zu werden.

Ist mit dem Burgenbau erst einmal ein Sonderbereich geschaffen, so verläuft die Entwicklung nachmals in Richtung auf Erweiterung des zur Burg gehörigen Wald- und Weidgebietes. Der Burgherr ist anfänglich Gemeinmäcker wie andere, wenn auch mit ständischer Sonderstellung, wohl meist auch mit über den Normalanteil hinausgehenden Einflußmöglichkeiten. Er versucht nun aber ständig, seinen Nutzanteil, zumal am Wald, zu erweitern und den Gemeinwald wo immer möglich zum Bannforst zu erklären. Über Vorgänge dieser Art berichten zahlreiche Weistümer, deren bäuerliche Tendenz darauf hinzielt, die Burg in ihren engen eigenen Bezirk zu verweisen. Bekanntlich dient dann das Jagdrecht als Mittel, die Herrschaftsrechte auszuweiten: über verliehenes Jagdregal oder selbstangemaßte Jagdhoheit werden weitere Hoheitsrechte am Wald, schließlich auch Recht am Boden und Landeshoheit, angestrebt, wogegen sich die Bauernschaft zur Wehr setzt. Der Ausgang des Ringens hängt ganz von den Machtverhältnissen ab. Immerhin muß man sagen, daß es in dieser Spätzeit zur Ausbildung neuer großer Forste, die ausschließlich der Herrschaft vorbehalten gewesen wären, kaum mehr gekommen ist; in irgendeiner Weise bleibt die Bauernschaft mitbeteiligt, zum mindesten bei der Holznutzung, teilweise aber auch, etwa im Gebiet der freien Pirschen Schwabens oder sonstwo bei der Niederjagd, bei Mitjagen und Mitweide. Andererseits nimmt die Burg aber auch an der Nutzung der Allmendwälder teil, wobei man ihr und dem Bauhof eine gemessene Zahl Mitweidvieh zugesteht. Der »Stein« zu Ortenberg hat nach der Öffnung von Ohlsbach 1350 auch das Recht, sich im Gemeinwald zu beholzen⁵³⁾.

48) 1308 (Quellenwerk z. Entstehung der Eidgenossenschaft I, 2, Nr. 439).

49) 1353 (FürstenbUB II, Nr. 304).

50) 1367 (Geschichte der Freiherren von Bodman, S. 82).

51) Quellen Herrschaft Landskron I, 1966, Nr. 499.

52) UBStadtFriedberg I, 1904, S. 313 f.

53) Ortenau 21, S. 308.

Im ganzen wird wohl gelten: je kleiner der Hoheitsbereich der Herrschaft, je geringer auch die Mit- und Sonderrechte in Dorf und Mark. Für Großburgen mag teilweise anderes gelten, obwohl auch sie sich nach den gemeindlichen Rechten zu richten hatten⁵⁴). Wir wissen ja auch aus den Lagerbüchern größerer Landesherrschaften des 16. und 17. Jahrhunderts, wieviel Zugeständnisse an die bäuerliche Umgebung ständig zu machen waren. Bei den kleineren Burgen wird man sagen dürfen, daß Schmalhans häufig Küchenmeister war und daß sich adlige Familien, die für ihre verschiedenen Linien dann noch Teilburgen mit minimem Nutzbereich erbauten, nach einem »Nebenerwerb« umsehen mußten: entweder im Dienst der aufstrebenden Landesherrschaft oder in der fragwürdigen Umbiegung des dorfherrlichen Schutz und Schirms — auch in der ebenso anrühenden Auslegung des eigenen oder zu Lehen gehenden Geleitsrechtes — zum Dasein des raubritterlichen Außenseiters. Dabei war mancher Burgherr, der rasch vom Felsen herab den Pfeffersäcken ihr Gut abnahm, in seiner genossenschaftlichen Umgebung als Dorfpatriarch hoch angesehen. Auf Ganerbenburgen, die Familien von 100 und mehr Köpfen zu ernähren hatten, gab es oft wenig zu nagen und zu beißen; ein insoweit unverfänglicher Zeuge wie der Zimmerische Chronist weiß uns davon einiges zu erzählen, auch davon, wie die zeitweilig arg verarmten Freiherren und nachmaligen Grafen von Zimmern sorgsam mit ihren eigenen Leuten umgingen. Man fragt sich, wenn man, um ein weiteres Beispiel zu nennen, das wilde Wutachtal mit seinen Steilhängen entlang geht, wovon all die — oft nur wenige Schritte voneinander entfernten — Burgnester und ihre Bewohner, überwiegend Angehörige einer einzigen Großfamilie, der Herren von Blumberg-Blumenegg, leben sollten, wenn nicht von geborgter Existenz.

Besonders deutlich wird der Rechtsgehalt der Burghofstatt dann, wenn die *B u r g i n A b g a n g* gerät. Das kann in Krieg und Fehde geschehen, ist aber unbestreitbar oft genug auch Zeichen der Verarmung gewesen.

Dadurch wird die Burg im Sprachgebrauch des späteren Mittelalters und der beginnenden Neuzeit zur *B u r g s t a l l*. Das Wort bereitet immer wieder etwelche Schwierigkeiten, zunächst vom Genus her; vorherrschend ist in den zeitgenössischen Quellen, in (richtiger) Anlehnung an *burgstelle*, das Femininum; Erinnerungen an *stallum*-Stall verführen aber häufig zu Neutrum und — vor allem in der deutschen populären Literatur — zum Masculinum. Die Frage der Herleitung kann den Linguisten überlassen bleiben⁵⁵). Abschleifungen ergeben im Oberdeutschen Formen wie *bur-schel*⁵⁶), im Niederdeutschen *borchstede-borstel* usw. Die Sache selbst ist eindeutig. Die (der oder das) Burgstall bleibt im Sprachverstand der Herrschaft ebenso wie im bäuerlichen Verständnis der Liegenschaftnutzung Burg. Dabei beobachten wir Erschei-

54) Vgl. dazu das von J. J. SIEGRIST erwähnte Beispiel von Hallwil (Konstanzer Protokolle Nr. 179, S. 10 f.).

55) Für rechtliche Bezüge vgl. DtRechtsWb II, Sp. 641.

56) O. MERKT, Burgen, Schanzen und Galgen im Allgäu, 1951, S. 37.

nungen, wie wir sie auch oft beim (zeitweiligen) Abgang der bäuerlichen oder städtischen *area-hofstatt* finden; diese lebt als *locus legitimus* weiter, auch in Formen wie *brandstatt*, *gartenstatt*, *scheunenstatt* usw.⁵⁷⁾; besonders häufig auch bei der Mühle, die nach Brand oder bei zeitweiliger Aufgabe als *müllstat* ihr Mahlrecht behält. Wie die Denkformen verbunden werden, zeigt etwa das Beispiel der Burgstall Schmychen, deren ebenfalls abgängige Mühlstatt Ende des 15. Jahrhunderts mehrfach zusammen mit der abgegangenen Burg erscheint⁵⁸⁾. Wie es in der Umgebung der Burgstall aussieht, bringen auch Formen wie *öde stat*⁵⁹⁾ zum Ausdruck. 1544 behauptet, ein eindrückliches Beispiel, der Junker Waldkirch zu Schaffhausen gegenüber der Dorfgemeinde Berg am Irchel, sein derzeitiger Steckhof sei *ein burgstal . . . und in einem infang ingehaget*; man kommt überein, daß das Gut nutzungsrechtlich als *beschlossen* gelten soll, *wie das außgemarchet und in einem infang ingehaget ist*⁶⁰⁾; die Sonderstellung der Burg bleibt also im Liegenschaftsrecht erhalten. Innerhalb seiner Zaungrenzen liegt 1380 *das burgstale* zu Hohenstein außerhalb des zugänglichen Nutzgebietes⁶¹⁾. In die Burgstall Schatzberg gehört 1487 unverändert die Vogtei des Dorfes Eigeltingen mit weiteren Gerechtsamen⁶²⁾. Die Rechte der Burgstall Hohen-Rasch in Dorf und Allmende bleiben unverändert⁶³⁾. Sehr anschaulich wirkt die Situation bei der alten Burgstelle Urach, ehemals Ministerialenburg der Grafen von Urach-Freiburg bei Lenzkirch im Schwarzwald. Zu ihr gehören nach dem Lenzkircher Urbar von 1563 neben einigen Äckern und Matten ein Reutfeld, *Herrenschwendi* genannt, und die eigentlichen Burgäcker mit ca. 21 Mannsmahd, als Stockäcker genutzt, gelegen entlang der Straße am Weidgang derer von Lenzkirch, die zur Burgstelle fronpflichtig sind und bleiben. Der Weidgang ist zwar den Leuten von Lenzkirch auf Widerruf geliehen, soll aber wieder zur Burg genommen werden, wenn dort eine Herrschaft Sitz nehmen sollte⁶⁴⁾. Auch in den württembergischen Urbaren aus österreichischer Zeit, die uns soviel Einblick in agrargeschichtliche Zusammenhänge zur beginnenden Neuzeit vermitteln, finden wir charakteristische Beispiele: »Schloß oder Burgstall« Frauenberg bei Feuerbach ist gegenüber der Landesherrschaft mitsamt den Weiden steuer- und beschwerdefrei; Gärten *ringswyß umb das burgstal* werden, da keine Herrschaft oben sitzt, vom Amtmann genossen, das Feld besteht teilweise aus Egerten⁶⁵⁾.

Der Schloßbereich in Stuttgart selbst zeigt 1520 ein besonders geartetes Bild: hier sind nicht Burg und nachmaliges Schloß, aber die dazu zuvor gehörigen Hofstätten in

57) Belege bei BADER (wie Anm. 15), S. 21 ff.

58) Urk. Langenstein (SchrrGBodensee 18, 1889, S. 20 ff.).

59) 1426 für die Neuenburg (Urk.Stadt Nördlingen III, 1965, Nr. 1649).

60) RQuellenZürich I, 1, S. 502 f.

61) Urk. Schwäbisch Hall I, 1967, Nr. U 690 ff.

62) E. v. HORNSTEIN, Die v. Hornstein und v. Hertenstein, o. J., S. 157.

63) 1547 (Archiv Haller v. Hallerstein I, 1965, S. 114).

64) Lenzkircher Urbar (Orig. Fürstenb. Archiv).

65) Altwürttembergische Lagerbücher IV, 1972, S. 142.

Abgang gekommen, die *grosse hofstatt* vor der Kanzlei bildet den Rest einer einzigen Hofstatt ⁶⁶⁾. Burg bleibt also Burg, selbst wenn sie keine feste und brauchbare Burg mehr ist, sondern nur noch, im häufigen Sprachgebrauch der Quellen, *ein alt bös hus* wie etwa nach der Zerstörung im Bauernkrieg die Burg Neufürstenberg im Bregtal genannt wird; hier blieben allerdings nur der engste Umschwung an Buschwerk um die nackten Mauern von der Nutzung durch die Gemeinde (Hammer-)Eisenbach ausgenommen, das landwirtschaftlich nutzbare Gelände wurde zum neuen Verwaltungssitz, zur Amtsvogtei in der Stadt Vöhrenbach, übernommen. Auf der Warenburg, auch einem altfürstenbergischen und wohl schon zähringischen Sitz nahe der Stadt Villingen, findet sich 1556 nur noch *ein alt burgstall ohne thach, sunder nur ain hauffen stain*, wie aber hinzugefügt wird, »gleichwol in ainem infang« ⁶⁷⁾; der zur Burg ehemals gehörige Bauhof wurde 1635 aus Besorgnis, er könne dem Feind in der Villingener Belagerung Unterschlupf gewähren, eingäschert.

Wir sehen: Hofstattrecht der Burg dauert fort und späte Besitzrechte zeugen mitunter bis an die Grenze der Gegenwart vom Sonderbezirk, selbst wenn er nur noch aus Gestrüpp und Steinen besteht. Am beständigsten sind allerdings die Namen. Im St. Gallischen Rheintal heißt nach 1420 die Burgstelle »die Hoh Altstett« ⁶⁸⁾. Die im 17. Jahrhundert verwahrloste Feste Dübelstein, später Waldmannsburg genannt, ist 1487 »samt dem wingarten und wiswachs, so dann by der selben vesty in einem infang ingezünt gelegen« ⁶⁹⁾, behält aber mit Rechten und Pflichten die Deutung als *stat* ⁷⁰⁾. Folgerichtig handelte die Gemeinde Unlingen, wenn sie 1429 Burgstall samt Hofstatt zu Asenheim erwarb und, unter Aufhebung der Absonderung, zur Allmende schlug; allerdings mußte sie die von der Hofstatt an Kloster Zwiefalten gehenden Abgaben bestehen lassen und selbst übernehmen ⁷¹⁾. Alte Burgstellen heißen im Flurnamenbild *burg* oder *stat*, gelegentlich auch *burgstadel* o. ä., selbst wenn der Platz im Gelände kaum mehr auszumachen ist; Kriegers »Topographisches Wörterbuch des Grossherzogtums Baden« ⁷²⁾ bringt Dutzende einschlägiger Namen, im Hist.-Biogr. Lexikon der Schweiz ⁷³⁾ kann man sie unter verschiedenen Formen und Kompositen leicht zusammensuchen; Flurnamensammlungen einzelner Orte und Landschaften ergeben stets neue Belege.

66) Altwürttembergische Lagerbücher III, 1972, S. 6 ff.

67) U. RODENWALDT, Der Villingener Stadtwald, 1962, S. 29; vgl. auch Schauinsland 64, 1937, S. 118 ff.

68) ST. SONDEREGGER, Grundlegung einer Siedlungsgeschichte des Landes Appenzell anhand der Orts- und Flurnamen, in: Appenzellische Jbb 85, 1957, S. 39.

69) E. GAGLIARDI (Hg.), Dokumente zur Geschichte des (Zürcher) Bürgermeisters Hans Waldmann I, 1911, S. 238 f.

70) Vgl. Diskussionsvotum W. H. RUOFF im Konstanzer Protokoll Nr. 179, S. 14.

71) HORNSTEIN (wie Anm. 62), S. 125.

72) 2. Aufl. 1904.

73) 1921 ff.

Für unsere Beobachtungen wertvoller sind zahlreiche Burg-Sondermarken, die sich vielfach bis in die nahe Gegenwart erhalten haben und erst durch die allerneuesten Gemeindereformen ganz beseitigt worden sind. Es kommt nämlich gar nicht selten vor, daß alles, was irgendwie zum Nutzbereich der Burg gehört, auch Bauhöfe mit ihren Nutzbereichen, vom jüngeren territorialen Gemarkungsrecht als Sondermark fortgeführt worden ist⁷⁴⁾; ich habe — dies nur als Zeichen dafür, daß ich mich schon etwelche Zeit mit derartigen Fragen herumplage — auf das eindruckliche Beispiel von Wartenberg-Dreilärchen in der Baar hingewiesen: um 1480 werden zwei Burgen Wartenberg, die obere und die untere, mit dem großen Bauhof aus den Gemarkungen von Geisingen und Gutmadingen herausgeschält und bilden zusammen mit dem Ende des 18. Jahrhunderts angelegten Kolonistenweiler Dreilärchen bis zur Eingemeindung nach Geisingen eine eigene Gemarkung und Gemeinde⁷⁵⁾. Ähnliches hat sich bei den Zähringerburgen Zindelstein, Kürnberg und Heidburg abgespielt⁷⁶⁾. Die Zahl solcher Burgmarkgebilde ließe sich fast nach Belieben vermehren.

IV.

Unser Thema lautet nun aber nicht »Burghofstatt« allein, sondern »Burghofstatt und Herrschaftseigen«. Vom *Eigen* ist bisher noch kaum die Rede gewesen; immerhin sahen wir schon, daß eine Burghofstatt auch einmal als *erbburgstat*, *erbburghof* bezeichnet werden kann, was alsbald an die Paarformel *eigen und erbe* erinnert, und daß auch bei der Burghofstatt die Frage, ob Allod oder Lehen, eine Rolle spielen kann. Was hat es nun mit diesem *Herrschaftseigen* auf sich, das wir aus der Fülle von Fragen, die »Eigen« und »Eigentum« berühren, einzig herausgreifen? Betont sei, sozusagen als rechtzeitige Warnung, daß — im Gegensatz zu dem, was wir zur Burghofstatt vorgebracht haben — hier vielerlei offen ist und offen bleiben wird. Es handelt sich vorerst um einen bloßen Versuch, in verfassungs- und liegenschaftsrechtliches Neuland vorzustoßen. Dementsprechend müssen wir uns in diesem zweiten Teil kürzer fassen.

Ein Buch aus jüngster Zeit, das voluminöse — und in seiner ganz heterogene Erscheinungsformen zusammenraffenden Darstellungsart fast etwas monströse — Werk von Herwig Ebner, das sich im Untertitel selbst als »Beitrag zur Verfassungsgeschichte des Mittelalters« bezeichnet⁷⁷⁾, enthebt uns zunächst der Aufgabe, nach allen Seiten

74) Zum Problem als solchen vgl. W. MERK, Badisches Gemarkungsrecht, 1918, S. 17 ff.

75) K. S. BADER, Die Gemarkungsgrenze, in: Grenzrecht und Grenzzeichen = Festschr. Theodor Knapp, 1940, S. 60 f.

76) Schauinsland 64, 1937, S. 103, 111; Kriegers topographisches Wörterbuch für das Großherzogtum Baden, 2. Aufl. 1904, Sp. 885 f.

77) H. EBNER, Das freie Eigen. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des Mittelalters, 1969 (Aus Forsch. und Kunst 2).

hin auszubreiten, was im älteren Sprachgebrauch *eigen* bedeuten kann. Die Auseinandersetzung der Rechts- und Verfassungsgeschichte mit diesem Buch steht noch weithin aus. Nach der überwiegend kritischen, jedoch nicht zu den Einzelheiten vordringenden Besprechung von Heinz Lieberich⁷⁸⁾ sieht es nicht so aus, als ob die germanistische Privatrechtsgeschichte ihm zugestehen werde, es habe das vielschichtige Problem der Frühgeschichte des Grundeigentums und seiner nutzungsrechtlichen Funktionen gelöst; wir wollen aber bekennen, daß wir das hier zusammengetragene Material, auch wenn es stark auf inner- und südöstösterreichische Verhältnisse ausgerichtet ist, für höchst beachtlich halten, selbst wenn mit den rechtshistorischen Begriffen stellenweise etwas sorglos umgegangen worden ist. Im Sinne der älteren Rechtssprache klingt die Vokabel *eigentum* nun einmal verdächtig; zur Dogmatik des modernen, durch das Römische und Gemeine Recht überlagerten Eigentumsbegriffes vermag das ältere deutsche Rechtswort auf den ersten Anheb wenig oder nichts beizutragen. Wenn wir in älteren Quellen das Wort *eigen* mit allerlei Abwandlungen und Kompositen vernehmen, denken wir zuerst an den Gegensatz zu Lehen und Leihe, d. h. an Allod im Sinne von durch dingliche Einschränkungen unbelastetem Volleigentum. Noch bedeutsamer ist für den Germanisten der Sinngehalt, der uns schon vorhin in der Paarformel »Eigen und Erbe« begegnete; hier wird *eigen* nicht nur als schlichtes Allod, sondern spezifisch als *freieigenes Hausgut*, sozusagen Allod in einem verstärkten Sinne, angesprochen. Nur um diese von der deutschen Urkundensprache her gewonnenen Sinnmodelle, die weder bei Ebner noch in der allgemeinen rechtshistorischen Forschung erschöpfend herausgearbeitet sind, geht es uns im folgenden.

Für unser heutiges Thema, das ja »Burghofstatt und Herrschaftseigen« zueinander in Kontakt bringen will, knüpfen wir an ein hervorstechendes Beispiel an. Es handelt sich um die *Habsburg* unweit Brugg im Aargau, gewiß nicht um eine beliebige Feste, wenn man daran denkt, daß diese *Habesburch-Habichtsburg* einer der größten Dynastien Europas ihren Namen gegeben hat; dabei durchaus nicht um eine in ihren räumlichen Ausmaßen und in ihrer strategischen Bedeutung auf lange Zeit hin gesehen besonders wichtige Burg. Ihre Rolle als althabsburgische Heimstatt ist, soweit die gängigen Quellen reichen, relativ gut bekannt, wenn auch noch allerlei Zwischenstücke und Verknüpfungen fehlen. Zu den über die reine Textausgabe hinausführenden Anmerkungen des Herausgebers des Habsburgischen Urbars⁷⁹⁾ kommen Forschungen von Ulrich Stutz⁸⁰⁾ und seines aargauischen Freundes Walther Merz⁸¹⁾; ergänzend

78) H. LIEBERICH, Rez. zu Ebner (wie Anm. 77) in: ZSRG. Germ 89, 1972, S. 289–91.

79) (wie Anm. 31).

80) U. STUTZ, Das Habsburgische Urbar und die Anfänge der Landesherrschaft, in: ZSRG. Germ 25, 1904, S. 192 ff.

81) W. MERZ, Die Habsburg, 1882 = Festschr. z. 600jährigen Gedenkfeier der Belehnung des Hauses Habsburg mit Österreich; DERS. (wie Anm. 6), insb. I, S. 199 ff.

im Hinblick auf die allgemeinen Zusammenhänge zumal der Sekundärepoche auch Bruno Meyer's »Studien zum habsburgischen Hausrecht«⁸²⁾. Eine Neubearbeitung der Geschichte der habsburgischen Haussitze nach dem jüngsten Quellenbestand ist, von uns anlässlich einer Exkursion des Zürcher Rechtshistorikerkreises angeregt, von Georg Boner zu erwarten. Dem soll hier nicht vorgegriffen, aber auch längst Bekanntes nicht überflüssig wiederholt werden. Was unsere heutige Problemstellung angeht, ist zunächst wichtig, daß der engere Burgplatz der Habsburg mit dem Hauptturm als *hofstatt* bezeichnet wird — eine echte Burghofstatt also im bereits erörterten Sinne, zu der im nächsten Nutzbezirk allerlei Zubehör aufgezählt wird, das sich von uns bereits bekannten Formen nicht unterscheidet. Bei der Habsburg müssen wir aber weiter in die Landschaft hinausführende Beobachtungen anstellen. Schon die Vorläuferin der Höhenburg auf dem Habichtsbirg, die sekundär so genannte *Altenburg* im Einzugsgebiet des *castrum Vindonissense*, weist eine *hofstat inrent dem gemure* auf. Von *turn und hofstat* der nachfolgenden Hochburg ist seit dem 14. Jahrhundert die Rede; die Bezeichnung hat sich bis heute erhalten. Eine Burghofstatt unter vielen, käme nicht etwas anderes dazu: vom Burgendreieck Habsburg, Wildegg und Brunegg beherrscht liegt zu deren Füßen ein Gebiet, das als *Eigen* besonders herausgehoben und im Urbar in einem eigenen Abschnitt — *dú rehtung in dem Eigen* — behandelt wird⁸³⁾. Dieser Landstrich zwischen Aare und Reuss nördlich von Brugg gilt in der Literatur seit langem als *freies* Sondergut der Habsburger. Besteht hier über den engeren Nutzungsbereich hinaus ein Zusammenhang mit den Burghofstätten der Altenburg und der Habsburg? Außer Betracht kann füglich die Neuhaburg am Vierwaldstättersee bleiben⁸⁴⁾. Mit anderen Worten: ist dieses habsburgische Herrschaftseigen insgesamt als Hausgut der Burg zuzuordnen? Bevor wir die Frage am Sonderfall weiter verfolgen, ist ein kleiner Umweg erforderlich, der uns aber nicht zu weit ab von der Burghofstatt führen soll.

Es gibt eine mit dem romanistisch gefärbten langobardischen Lehnrecht in kräftigem Widerspruch stehende deutschrechtliche Lehre von der *Lehenstatt*, die im Anschluß an die pragmatisch berichtenden Hand- und Lehrbücher des 18. Jahrhunderts in neuerer Zeit von Heinrich Mitteis⁸⁵⁾ wieder aufgenommen worden ist⁸⁶⁾. Danach muß, um es in tunlicher Kürze zusammenzufassen, ein nicht auf körperliche Gegenstände, zumal auf Liegenschaften, sondern auf Rechte und Renten lautendes Lehen auf einer

82) In: ZSchweizG 25 ff., 1945 ff.

83) Habsburger Urbar (wie Anm. 31) I, S. 132 ff.

84) Über sie Hist. Biogr. Lex. d. Schweiz IV, S. 30 f.

85) H. MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt, 1933 (Nachdruck 1958), S. 476, unter Bezugnahme auf HOMEYER, Ssp. II, 2 283 f. mit Ssp. Lehnrecht 11 § 3; und zuletzt eingehender von B. DIESTELKAMP, Das Lehnrecht der Grafschaft Katzenelnbogen, 1969, insb. S. 8 f.

86) Ich muß gestehen, daß diese *stat* mir in meinen Kollektaneen (BADER, wie Anm. 15) entgangen ist, wohl weil sie im Kompositum *lehenstat* in den von mir herangezogenen Quellen nicht vorkommt.

stat beruhen. Es handelt sich um für den allgemeinen Historiker wohl etwas komplizierte rechtshistorische Deduktionen, die heute im einzelnen nicht auseinandergelegt werden sollen. Vielmehr mag genügen festzustellen, daß hier eine ältere, typisch germanisch-deutschrechtliche Auffassung zum Zuge kommt, die nachmals mit kanonistischen Denkformen unterbaut worden sein mag: der Vorrang nämlich dinglich-räumlichen Denkens, das auf reale Haftung abstellt. Mit anderen Worten: man will wissen, wohin eine Gerechtsame »von Hause aus« gehört, d. h. welchen räumlichen Bezugs- und Mittelpunkt sie hat. Etwas ähnliches haben wir im bäuerlichen Rechtsbereich beobachtet, wo bei Ausgabe von Leihrechten oder Grundgütern eine davon nicht unmittelbar berührte Liegenschaft als Haftungsgegenstand zu stellen ist. Neben Formen wie *unter-*, *hinterpfand* oder *hintersatz*, die weitverbreitet sind, kommt dafür im innerschwäbischen Gebiet, vor allem im Umkreis der altwürttembergischen Kanzlei, der typische Ausdruck *urstat* vor; eine nicht mit der Abgabe selbst belastete Liegenschaft soll danach *ze urstat stan*⁸⁷⁾. Wir schweifen mit solchen Hinweisen nur scheinbar vom Problem des *eigen* ab; die Denkgrundlagen sind hier wie dort dieselben. Denn wenn verlangt wird, daß die bezogene *stat* ein *lediges eigen* sein soll, erkennen wir, wie die Begriffe sich überschneiden und sich verbinden. Von einem hausrechtlichen Mittelpunkt aus sind die Zubehörrechte, auch die zu Lehen gehenden, geortet. Ist der Mittelpunkt eine herrschaftliche Burg, so bietet sich eben die Burghofstatt als Zentrum an — genau wie im bäuerlichen Bereich die *êhofstat* im Hinblick auf Flurnutzungs- und Allmendrechte. Im Falle des habsburgischen Eigen-»Amtes« wird dieses ganze Gebiet, ein Nutzraum hoheitsrechtlichen Einschlages, zum auf die Burg bezogenen »Eigen«.

Gewiß steht die wegen ihres großen Symbolwertes für die Geschichte des Hauses wichtige Habsburg mit solchen Erscheinungen nicht allein da. Ebner⁸⁸⁾ hat, offenbar zu Recht, beobachtet, daß sich mit dem Eigen verbundene Herrschafts-, insbesondere gerichtliche Rechte besonders oft im althabsburgischen Gebiet finden. Sie sind kaum mit den Habsburgern nach Österreich gelangt. Nirgendwo anders tritt uns das »Eigen« mit verschiedensten Ausstrahlungen häufiger entgegen als in den österreichischen Alpenländern, und zwar mit wiederkehrender Regelmäßigkeit auch im bäuerlichen Lebensbereich. In Österreich und in Bayern sind die mit *eigen* gebildeten *Ortsnamen* am häufigsten; bei näherem Zusehen finden sie sich aber auch im deutschen Südwesten häufiger, als dies dem von Steiermark und Kärnten ausgehenden Ebner bekannt geworden ist. Auf einheitliche Funktionen und nutzungsrechtliche Zweckbestimmung lassen sich die zahlreichen »Eigen«-Formen vorerst — und vielleicht überhaupt — nicht bringen. Sein Buch stellt sich vorerst mehr als großer, angeschnittener Steinbruch dar — es wird an der künftigen Forschung liegen, das Material weiter zu

87) Dazu K. S. BADER, *Ze urstat stan* — Rechtsgeschichtliches aus dem Bereich des älteren Liegenschaftspfandes, in: Festschr. Hans Lentze, 1969 (ForschRechtsKulturG 4), S. 21 ff.

88) (wie Anm. 77).

sichten, zu vermehren und in den Gesamtbau der ländlichen Verfassungsgeschichte einzufügen.

Auf eine vielen von uns längst bekannte Tatsache muß jedoch auch heute schon hingewiesen werden. Gerade in Österreich, gewiß aber nicht nur dort, stehen *eigen* und *frei* in einem merkwürdig verschränkten Zusammenhang. Wie insbesondere auch Theodor Mayer, ursprünglich selbst stark an österreichischen Quellen orientiert, dargelegt hat und seine dankbaren Schüler von ihm übernommen haben, gibt es Eigengüter, die frei, und Freigüter, die eigen sind. Die ständischen und leiherechtlichen Grundlagen sind äußerst schwer zu erfassen. Der Mann, der »im Eigen« sitzt, kann ein Freier — Altfreiheit oder auf Siedlerprivileg beruhende Neufreiheit einmal dahingestellt — sein; der »Eigenmann«, nunmehr Personifikation des Grundholden, kann auf einem »Freigut« sitzen. Wir wissen es ja auch aus der neueren Verfassungsgeschichte: Leitsätze wie »Luft macht frei« und »Luft macht eigen« überschneiden sich je nach dem Blickpunkt des Stadt- oder Grundherrn, demnach auch je nach dem Gesichtspunkt des die Tatsachen einordnenden Historikers. Vorerst müssen wir darauf verzichten, alles unter einen Hut bringen zu wollen; insoweit scheint uns das Buch von Ebner mit seinem sichtbaren Bestreben, bereits allgemeine Entwicklungslinien erkennen zu wollen, verfrüht zu sein.

Wir möchten uns nun aber mit dem Paradebeispiel der Habsburg für heute doch nicht begnügen, sondern zum Abschluß noch einiges aus dem vorerst unübersehbar verstreuten Material an weiteren Beispielen für Wesen und Funktion des Herrschaftseigenen hinzufügen. Es kann sich dabei nur um Paradigmata handeln, die uns allenfalls zeigen können, wie sich *stat* und *eigen* zu Komplementärbegriffen zusammenfügen. Ein solches Beispiel liegt, einer eher entlegenen Regestensammlung entnommen⁸⁹⁾, aus *Säckingen* 1357 vor: in einem Streit vor den Lehensmännern um Eigen oder Lehen setzt der Herzog von Österreich als Kläger Termin und Malstatt auf einen Acker nächst der Stadt (*an dem felde nebend dem Crutze*) an, der sein, des Klägers, *lediges eigen* ist. Hier handelt es sich nicht um die eigentliche Lehenstatt, sondern um eine Art dinglicher Neutralisierung: der Gerichtsort soll eindeutiges Hausgut sein, auf das abgeleitete Rechte Bezug haben. Zu Überlegungen, die in unser Problem einschlagen, gibt eine Stelle aus dem Habsburgischen Urbar⁹⁰⁾ Anlaß: danach ist die Burg *Neuhewen* — bekanntlich war das nur eine vorübergehende Erscheinung — habsburgisch, und zwar *der herrschaft eigen*. Zur Burg gehören — typischerweise — ein Brühl und eine Vorburg, die mit sechs Häusern besetzt ist, eine Scheune, zwei Rütinen und zehn (!) Gärten; daneben liegen weitere 14^{1/2} Juchart *an rutinen* — das gewöhnliche Zubehör einer gut ausgestatteten Burghofstatt. Die Vorburg mit ihren sechs Häusern ist immerhin Vorstufe einer kleinen, nicht weiterentwickelten Stadt — ähnlich wie im benachbarten Blumenfeld und in Blumberg, wo aus der *stat* immerhin dau-

89) Reg. d. Markgrafen v. Baden u. Hachberg, Nr. (H) 254, 259.

90) (wie Anm. 31) I, S. 447 f.

erhafte *stettlin* geworden sind: unter Neuhewen liegt noch heute das kleine Dorf Stetten — *nomen est omen!* Wir brauchen aber nicht im habsburgischen Herrschaftsreich zu verweilen; anderswo tauchen ähnliche oder doch vergleichbare Erscheinungen auf. 1263 vergab Graf Ludwig von Froburg an die Johanniter sein *castrum* Aarburg und die *curia* in Niederbipp »cum omnibus pertinentiis tam castri quam curie predictae«⁹¹⁾: Hof und Burg sind Eigengut, ihr Schicksal bleibt sogar verbunden, wenn sie veräußert werden. In Neudingen liegt der Meierhof neben der karolingischen Pfalz, noch heute so genannt, obwohl es sich vielleicht nur um eine größere *curia regis* handelt, die bekanntlich K. Arnulf dem unglücklichen Karl III. (dem Dicken) überlassen hat, um ihn dort bei passender Gelegenheit — so die chronikalische Überlieferung — erdrosseln oder — wie die Volkssage will — im Sumpf ersticken zu lassen. Die von Wolfgang Hübener 1972 und 1973 vorgenommenen Probegrabungen haben zwar bisher nichts von Pfalz oder Königshof zu Tage gebracht (vgl. o. S. 59 ff.), wohl aber haben wir dort eine zähringische Burg zu suchen, die aus dem Königshof herausgewachsen zu sein scheint und Vorbote der Burg Fürstenberg ist, nach der sich seit 1250 das gräfliche Haus Freiburg-Urach, bzw. eine ihrer Linien, und zwar die bis heute blühende, nennt. Hier runden sich die Dinge besonders hübsch ab: aus einer *curia regis* wird die Burg, die nach Verlegung auf den Fürstenberg (»vordersten Berg« eines Stranges des schwäbischen Juras) zum fürstenbergischen Haus- und Eigenkloster, Mariahof bei Neudingen, wird; Burg und Stadt Fürstenberg auf der Höhe sind Eigengut der Grafen zu Fürstenberg, auch wenn sie später zeitweise von Österreich zu Lehen genommen werden mußten; »Eigenkloster« und »Eigenstadt« bleiben durch Jahrhunderte hindurch miteinander eng verzahnt, Burg, Stadt und Gemeinde Fürstenberg sogar Teil der Dorfmark Neudingen⁹²⁾. Dieselbe gräfliche Familie gründet 1244/50 auf ihrem Eigengut im Bregtal (Schwarzwald) neben ihrer Burg die Stadt Vöhrenbach; gleichzeitig verzichtet sie auf alle Rechte an ihrer dort befindlichen Eigenkapelle zu Gunsten der Mutterkirche Herzogenweiler. Bei der Stadt und in die Nachbartäler hineinreichend liegt gräfliches Gut, das fortdauernd den Namen Eigen trägt, die Besiedlung der Täler selbst geht von diesem »Eigen« aus⁹³⁾. Dieses Eigen bleibt auch nach der Teilung im Hause Urach-Freiburg zunächst gemeinsames Hausgut. Ohne uns von unseren ländlichen Nutzungsproblemen zu weit entfernen zu wollen, mag darauf hingewiesen sein, daß auch Stadtgründung und Herrschaftseigen, wie der Fall Vöhrenbach zeigt, in enger Verbindung stehen, auch wenn Städte gelegentlich auf Fremdgut, auf der Grundlage der Vogtei, die ihrerseits »Hausbesitz« eines Geschlechts sein kann, angelegt worden sind. Wie sagt doch, um das wohl eindrücklichste Beispiel

91) SolothUB II, Nr. 203.

92) K. S. BADER, Die fürstenbergischen Erbbegräbnisse, in: FreibDiözArch 41, 1941; auch selbständig als VeröffF.F.Archiv 11, 1942.

93) Zuletzt dargelegt in: Villingen und die Westbaar, in: VeröffAlemInstFreib 32, 1972, S. 73 ff.

einer Gründungsstadt anzuführen, der Herzog von Zähringen 1120 — nehmen wir einmal an, daß das Datum auch der jüngsten Kritik standhält — vom *fundus* der unter der Burg gelegenen Stadt Freiburg im Breisgau: *Ego Cunradus in loco mei proprii scilicet Friburg forum constitui.*

Sieht es anderswo anders aus? Die Habsburg fordert Untersuchungen über das Stammgut der Staufer und Welfen, der Rheinfelder und Zähringer geradezu heraus. Daß sich auch bei all diesen Familien Stammurkunden mit starken Ausstrahlungen von Herrschaftseigen finden, wird in der Forschung bisweilen angedeutet. Vielleicht bieten unsere heutigen Andeutungen Anlaß, sich der Fragen näher anzunehmen. Da wäre dann auch zu prüfen, was es bedeutet, wenn 1365 das Haus Leiningen verlangt, daß die Madenburg auch nach ihrer Verpfändung samt allen zugehörigen Gütern wie Eigengut zu beschirmen ist, und heranzuziehen, was Götz Landwehr⁹⁴⁾ über den Fortbestand von Eigenrechten bei Verpfändungen dargelegt hat. Oder, beispielsweise, man könnte sich fragen, was schon den alten J. U. v. Cramer in seinen als Quellennest unerschöpflichen »Wetzlarischen Nebenstunden« (Tl. 57, 1766) an Hand eines weitläufigen Urteils des Reichskammergerichts beschäftigt hat, ob zum Herrschaftsbereich der Burg Fürstenberg in Westfalen gehörige Dörfer trotz Verpfändung zum Allodgut der Burgfeste gehören. Schließlich wäre, was Ebner merkwürdigerweise fast völlig ausgeklammert hat, die noch immer im Fluß befindliche Lehre von der *Eigenkirche* nach den Forschungen von Ulrich Stutz daraufhin zu untersuchen, was sie für das Problem von »Burghofstatt und Herrschaftseigen« hergibt. Vieles, was auf Hausklöster zutrifft, die zur *grabstatt*, *ruhestatt*, zur *Grablege* also des adligen Geschlechts werden, könnte sich vielleicht auch im Bereich der Hausburg und ihrer Burghofstatt wieder, wenn auch unter veränderten Vorzeichen, finden. Erbbegräbnisse — etwa St. Peter auf dem Schwarzwald für die Zähringer, Neidingen für die Urach-Fürstenberger, Amtenhausen für die Wartenberger, um hier gesamthaft nur wenige Beispiele zu nennen — sind im mittelalterlichen Denken zum *Handgemal* einer adligen Familie geworden. Ist, alle nach wie vor bestehende Unsicherheit in der Deutung dieses Handgemals mitbedacht, vielleicht nicht auch die Burghofstatt so etwas wie ein Handgemal?

Wir beenden unsere Überlegungen mit einer Frage. Als Frage ist, um es wiederholt zu sagen, auch der Titel dieses Vortrags aufzufassen. Der Pfad, der hier durch ein Dickicht zu legen versucht worden ist, mutet reichlich schmal und beschwerlich an. Das weiß ich selbst am besten, weil ich versucht habe, ihn erst einmal begehbar zu machen; es ist niemandem übelzunehmen, wenn er nicht gewillt ist, diesen Gedankenpfad mitzugehen.

94) G. LANDWEHR, Die Verpfändungen der deutschen Reichsstädte im Mittelalter, 1967 (ForschDtRechtsgesch 5).

95) (wie Anm. 77).